Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Johannes Schumann

Referendar a. D.

Referent: Geh. Rat Prof. Dr. Finger

Auszug

1924


R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung:
Geschichte und Entstehung des Staatsgerichtshofes.

Zum gerichtlichen Austrag grundlegender Verfassungsstreitigkeiten und zur Entscheidung über die Ministeranklage sind in zahlreichen Staaten oberste Gerichtshöfe eingesetzt. England richtete als erster Staat im 14. Jahrhundert das Impeachment ein. Im 18. Jahrhundert folgten die Vereinigten Staaten von Amerika, ebenso Frankreich. Im 19. Jahrhundert bestanden in den meisten europäischen Staaten Staatsgerichtshöfe, die, wenn auch dogmatisch oft verschiedener Struktur, doch den Entscheid von Verfassungsfragen als gemeinsamen Grundsatz hatten.

Im Deutschen Reich waren zur Zeit des Deutschen Bundes Bundesschiedsgericht und Bundesausträgalgericht die maßgeblichen Stellen. Die Nachfolge trat seit der Reichsverfassung von 1871 der Bundesrat an, der berufen war zum Ausgleich von gewissen Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der Bundesstaaten und von Steitigkeiten nichtprivatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten. Auch in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Reich und Bundesstaat vermittelte der Bundesrat, jedoch ohne Entscheidungsbefugnis. Ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz fehlte.

Nach verschiedenen ergebnislos verlaufenen Anregungen zur Weiterbildung der Staatsgerichtshofsidee brachte der Ausgang des Weltkrieges und Wilsons Forderung auf „Beseitigung jeder auf Willkür beruhenden Macht" den entscheidenden Anstoß. So entstand, nachdem in der neuen Reichsverfassung durch das Institut des parlamentarischen Untersuchungsausschusses die Klärung der sog. Kriegsschuldfrage besonders versucht wurde, im Jahre 1921 das Gesetz über den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

I. Kapitel: Entscheidung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten.

Zur Hauptaufgabe des Staatsgerichtshofes gehört die Schlichtung der Verfassungsstreitigkeiten, und zwar solcher innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung

besteht, sowie von Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Lande auf Antrag eines der streitenden Teile. Der Begriff der Verfassungsstreitigkeit war stark umstritten. Nach Meyer-Anschütz sollte genügen, dass der Gegenstand des Streites die Verfassung oder eine verfassungsrechtliche Vorschrift betreffe; Laband verlangte außerdem Vorhandensein eines Streites zwischen Regierung und Volksvertretung. Hatschek erweitert den Begriff, Giese schliesst sich dem an. Demgegenüber legt Kahl Gewicht darauf, dass der Gegenstand des Streites sich auf die Verfassung bezieht. In zwei wesentlichen Entscheidungen schließt sich die Praxis des Staatsgerichtshofes des Letzteren Ansicht an. Es herrscht Uebereinstimmung, dass nur Rechtsstreitigkeiten, nicht solche politischer Art, dem Staatsgerichtshof unterliegen und Verfassungsstreitigkeiten innerhalb des Reiches vom Parlament zu entscheiden sind.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes erstreckt sich weiterhin auf öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen den Ländern. Wesentlich ist dabei, dass zwei Staaten als solche im Interessengegensatz stehen, deren Organe allein dann zur Anrufung des Staatsgerichtshofes berechtigt sind.

In gleicher Weise regelt sich die Entscheidung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Reich und einem Lande und mehreren Ländern. Entschied früher, wenn auch ohne ausdrückliche Vorschrift, der Bundesrat derartige Streitigkeiten, so ist heute der Reichsrat infolge seiner anderen staatsrechtlichen Struktur nicht mehr Entscheidungsinstanz. Dass dem Staatsgerichtshof die Erledigung übertragen wurde, bedeutet einen Fortschritt der Rechtsentwicklung. Die Frage, ob das Reich von der ihm verfassungsmässig zustehenden Gesetzgebungsbefugnis der Art. 9—11 R.V. Gebrauch machen darf oder nicht, unterliegt nicht dem Urteil des Staatsgerichtshofes. (Die Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 R.V. — Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, entscheidet ein oberster Reichsgerichtshof — war notwendig zur Feststellung allgemeiner Richtlinien).

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes tritt nur ein, sofern nicht ein anderes Gericht des Reiches für zuständig erklärt ist. Hier besteht also die Möglichkeit der Entscheidung durch das noch zu errichtende Reichsverwaltungsgericht. Vollstreckt werden die vorgenannten Streitfälle durch den Reichspräsidenten.

Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Ländern bei Ausübung der sog. abhängigen Reichsaufsicht, so kann die Entscheidung des Staatsgerichtshofes angerufen werden. Seiner Entscheidung hat sich die abgewiesene Partei zu fügen. Gegen ein Land, dss sich nicht fügt, kann erst nach dem abweisenden Bescheid mit Reichsexekution eingeschritten werden.

2. Kapitel: Entscheidung wirtschaftlicher Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur.

Als zweites Hauptgebiet erledigt der Staatsgerichtshof wirtschaftliche Streitigkeiten; so Streitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung bei Gebietsänderungen innerhalb des Reiches. Eine Vollstreckung gegen den sich nicht fügenden Streitteil im Wege der Reichsexekution ist nicht möglich. Ebenso entscheidet der Staatsgerichtshof Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Staatsverträgen und den Umfang der Enteignungsbefugnis und der staatlichen Hoheitsrechte bei Uebergang von Verkehrseinrichtungen auf das Reich.

3. Kapitel: Die sogenannte Ministeranklage.

Der Staatsgerichtshof hat auch eine politische Kompetenz. Vor ihm kann der Reichstag den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister anklagen, dass sie schuldhafterweise Reichsverfassung oder Reichsgesetz verletzt haben. Neben der Möglichkeit, politisch die obersten Reichsbeamten zur Verantwortung zu ziehen (z. B. Absetzung des Reichspräsidenten durch Volksabstimmung oder Mißtrauensvotum gegen die Minister) steht hier die rechtliche Stütze. Dem Rechtsstaat entsprechend hat die Anklage auf ausdrücklichen Gesetzesverletzungen zu fußen. Um zu vermeiden, dass aus geringfügigen Gründen der Staatsgerichtshof angerufen wird, unterliegt die Anklageerhebung straffen formellen Erfordernissen.

In den Ländern unterstehen deren Staatspräsidenten und parlamentarisch verantwortliche Regierungsmitglieder zumeist besonderen Landesstaatsgerichtshöfen. Soweit das nicht der Fall ist, kann der Reichsstaatsgerichtshof auf Grund von Landesgesetzen für zuständig erklärt werden.

4. Kapitel: Verfahren.

Das Verfahren regelt sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1921. Für die Fälle der sog. Ministeranklage wird der Staatsgerichtshof beim Reichsgericht gebildet, für die übrigen beim Reichsverwaltungsgericht. Dementsprechend regelt sich auch die Richterbesetzung. Diese Teilung widerspricht nicht der Reichsverfassung und dem Sinne des Staatsgerichtshofes.

Tätig wird der Staatsgerichtshof nur auf Antrag. Im übrigen finden die Vorschriften der Zivil- bezw. Strafprozessordnung und zu ihrer Ergänzung die der Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes Anwendung. Besonders geregelt ist das Ermittlungsverfahren bei der Ministeranklage. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten enden durch Beschluss, die sog. Ministeranklage wird durch Urteil erledigt. In letzterem Verfahren steht dem Reichstag das Begnadigungsrecht zu.

Ist die Tat, wegen der die obersten Reichsbeamten angeklagt

sind, zugleich eine strafbare Handlung im Sinne eines Strafgesetzes, so kann der Staatsgerichtshof das Verfahren aussetzen und dem ordentlichen Gericht dle Entscheidung überlassen, ist jedoch an dessen Entscheidung nicht gebunden. Analoge Regelung erfolgt bei Konkurrenz mit einem zivilgerichtlichen Verfahren, anders aber bei konkurrierendem Beamten-Disziplinarverfahren.

5. Kapitel: Die Rechtsnatur des Ministeranklageverfahrens.

Das Verfahren ist weder ein strafrechtliches, noch ein zivilrechtliches, sondern ein Verfahren sui generis, ein besonderes dem Disziplinarstrafrecht nahestehendes strafrechtliches Verfahren. Es ist ausserdem ein besonderes verfassungsrechtliches Strafverfahren.

6. Kapitel: Rechtsnatur des Staatsgerichtshofes.

Die Frage nach dem Wesen des Staatsgerichtshofes umschliesst zugleich die Frage: Ist der Staatsgerichtshof ein Ausnahmegericht oder nicht? Ausnahmegericht heisst: ausnahmsweiser Gerichtsstand für einen bestimmten Fall nach Verwirklichung eines Tatbestandes, oder für individuell bestimmte Handlungen und Personen allein oder neben schon bestehenden Gerichten. Da der Staatsgerichtshof nur für bestimmte Zuständigkeitsgebiete verfassungsmässig eingesetzt ist, und diese Kompetenzen durch das Staatsgerichtshofsgesetz nicht überschritten sind, da andererseits in dem hier massgeblichen Teil der Ministeranklage nur Handlungen nach seiner Errichtung und ein genereller Personenkreis erfasst werden, ist der Staatsgerichtshof kein Ausnahmegericht.

Schluss: Die Bedeutung des Staatsgerichtshofes.

Der Staatsgerichtshof bildet einen Markstein auf dem Wege der Vereinheitlichung des Reiches. Zwischenstaatliche Streitigkeiten entscheidet kein Hoheitsakt, sondern ein Verfassungsgericht. Der Gedanke des Rechtsstaates ist damit auf dem Gebiet des Verfassungsrechts Wirklichkeit geworden.